

Richtlinie für Autoren & Autorinnen über Bildquellenangabe

Eine Mindeststandardempfehlung der LTG

Fremde Bilder und Grafiken rechtlich sicher verwenden

Inhalt

1) Allgemeine Hinweise.....	2
2) Rechtliche Hintergründe.....	2
3) Rechte des Urhebers	2
4) Schutzwirkungsdauer und Arten.....	3
5) Mögliche Vorbehalte eines Urhebers	3
6) Personenfotos allgemein	3
7) Personenfotos von Personen mit öffentlichem Interesse	4
8) Urheberbenennungsrecht	4
9) Verortung der Urheberbenennung	4
10) Umfang der Urheberbenennung	5
11) Spezifikation Bildquelle	5
12) Bildquelleninhalte	6
13) Bildquelleninhaltbeispiele	6
14) Abschlusshinweis	6

1) Allgemeine Hinweise

Den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Arbeiten und deren de lege artis Zitierregeln soll mit dieser Richtlinie für Autoren & Autorinnen über Bildquellenangaben nicht vorgegriffen werden.

Der Autor, die Autorin räumt mit der Präsentation, Veröffentlichung durch die LTG und/oder im Rahmen einer LTG-Veranstaltung der LTG, ein unentgeltliches (Erst-) veröffentlichungs- und Folgenutzungsrecht ein.

Im Unterschied zu einem Textzitat sind die Anforderungen an ein Bildzitat höher. Das liegt daran, dass man bei Texten einen Ausschnitt zitieren kann, bei einem Bild wird das ganze „Werk“ verwendet.

2) Rechtliche Hintergründe

Grafiken, Fotografien & Urheberrecht (Urhebergesetz – UrhG)¹

Das Urheberrecht schützt ganz verschiedene Arten von geistigen Leistungen, wie zB Literatur, Musik oder Fotos. Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz solcher Werke ist, dass diese eigene geistige Schöpfung (zB Akt des Fotografierens) ihrer Urheber sind. Dabei müssen durch freie kreative Entscheidungen deren Persönlichkeiten zum Ausdruck kommen.

3) Rechte des Urhebers

Die Rechte des Urhebers entstehen automatisch mit der Schaffung des Werks².

Das Urheberrecht räumt dem Urheber einerseits die Verwertungsrechte (zB das Recht ein Werk zu vervielfältigen und das Recht das Werk im Internet auf Abruf zur Verfügung zu stellen) und andererseits Urheberpersönlichkeitsrechte (zB das Recht auf Nennung des Namens) ein.

Für die Entstehung der Rechte des Urhebers bedarf es keines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks „©“.

¹ Urheberrecht hat in Österreich eine strafrechtliche Komponente. Wer unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt, ist nach § 91 UrhG mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer gewerbsmäßig handelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wobei der Täter in jedem Fall nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen ist.

Im Urheberrecht gilt „guter Glaube“ nicht! Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar!

² §1 Absatz 1 UrhG: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“

4) **Schutzwirkungsdauer und Arten**

Das Schutzrecht für sogenannte Lichtbilder³ (einfache Fotos) erlischt bereits 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. nach der ersten Veröffentlichung (Leistungsschutzrecht nach § 74f UrhG). Sogenannte Lichtbildwerke⁴ (künstlerisch anspruchsvolle Fotos) sind bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt (Urheberrecht).

REGEL: Im Zweifel ist es ein Werk!

Der Urheber (des Lichtbildwerkes) kann bestimmen (Herstellerbezeichnung) "ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist". Der Hersteller (des Lichtbildes) ist nur zu nennen, wenn er das Lichtbild (zuordenbar) mit seinem Namen bezeichnet hat.

Die Verwendung bloß eines Ausschnitts ist beim echten Lichtbildwerk unzulässig.

5) **Mögliche Vorbehalte eines Urhebers**

Vorbehaltene Rechte des Fotografen⁵ als Urheber des Bildes nach dem Urheberrechtsgesetz: Bearbeitung (Bildbearbeitung), Vervielfältigung, Verbreitung, Vermieten und Verleihen, Folgerecht, Senderecht, Vortragsrecht, Aufführungsrecht und Vorführungsrecht, Zurverfügungstellung (im Internet abrufbar halten).

6) **Personenfotos allgemein**

Durch die Veröffentlichung von Fotos dürfen berechnigte Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden (zB Einsatz eines Portraitfotos zu Werbezweck, ohne die Zustimmung dieser Person eingeholt zu haben). Dieses „Recht am eigenen Bild“⁶ ist ein Persönlichkeitsrecht: es schützt die mit dem eigenen Abbild verknüpften Interessen. Bei Verletzung stehen dem Rechteinhaber zivilrechtliche Ansprüche, etwa Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz oder Urteilsveröffentlichung, zu.

³ § 73 Absatz 1UrhG: „Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.“

⁴ § 3 Absatz 1 UrhG: „Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).“

Absatz 2: „Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.“

⁵ § 74 Abs 1UrhG: „Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.“

Lichtbildrechte können auch juristischen Personen zustehen.

⁶ § 78 UrhG: "Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden."

7) **Personenfotos von Personen mit öffentlichem Interesse**

Auch Personen des öffentlichen Lebens genießen Bildnisschutz, wenn auch das Veröffentlichungsinteresse und das Informationsbedürfnis in solchen Fällen naturgemäß größer sein werden. Der Bekanntheitsgrad einer Person ist bei der Beurteilung berechtigter Interessen zu berücksichtigen. Ist eine Person allgemein bekannt, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass ihre Interessen durch die Bildnisveröffentlichung als solche nicht beeinträchtigt sind, denn eine Identifizierung wird in diesem Fall nicht erst durch die Bildnisveröffentlichung ermöglicht. Auch bei Personen des öffentlichen Lebens oder allgemein bekannten Personen ist eine Bildnisveröffentlichung jedenfalls nicht schrankenlos zulässig.

8) **Urheberbenennungsrecht⁷**

Dieses sogenannte Urheberbenennungsrecht ist gänzlich unabhängig davon, ob das Werk im Internet oder in Druckmedien oder bei Vorträgen, Präsentationen verwendet wird. Der Nutzer eines fremden Fotos ist grundsätzlich verpflichtet, den Urheber bzw. den Rechteinhaber ausdrücklich anzugeben.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn mit dem Urheber etwas anderes vereinbart wurde. Denn grundsätzlich kann der Fotograf gegenüber seinem Auftraggeber auch auf eine namentliche Nennung verzichten.

Wenn Sie nicht wissen, wer der Urheber ist, dann sollten Sie das Bild besser nicht verwenden.

Fragen Sie bezüglich der Rechteinhaberschaft und des Umfangs Ihrer Nutzungsrechte ausdrücklich nach bzw. informieren Sie sich in den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Foto-Anbieter.

Fertigen Sie im Zweifelsfall ein eigenes Foto an.

9) **Verortung der Urheberbenennung**

Grundsätzlich ist die Herstellerbezeichnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Foto anzubringen. In der Regel ist die Herstellerbezeichnung deshalb unter dem Foto, beim Titel eines Zeitschriftenbeitrags etc anzubringen. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall auch die Nennung in einem Bildnachweis oder beim Impressum ausreichen. Jedenfalls aber muss eine eindeutige Zuordnung möglich sein.

Wurde keine Absprache über die Platzierung des Nachweises getroffen, ist die Nennung des Namens nahe an dem wiedergegebenen Bild die rechtlich sicherste Form, der gesetzlichen Namensnennungspflicht (Urheberbezeichnung) nachzukommen.

⁷ § 20 UrhG: „(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist. (2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.“

10) Umfang der Urheberbenennung

Online (Website, Soziale Medien etc): Name des Herstellers/Urhebers + Link zur Quelle

Darf das Foto geteilt werden, ist darauf zu achten, dass der Name am geteilten Bild im neuen Wiedergabemedium erhalten bleibt. Das ist technisch nicht immer möglich.

Offline (Präsentation, Artikel etc): Name des Herstellers/Urhebers/Autors + Ausgabe, Jahr, Seite, etc.

Grundsätzlich sollte bei (Projekt-)Präsentationen oder Publikationen die Bildquellenangabe nach der Abbildungsnummer unter dem Bild gesetzt werden, ansonsten ist ein gesondertes Abbildungs- oder Bildquellenverzeichnis nach dem Inhaltverzeichnis oder am Ende des Dokumentes, der Präsentation etc. (sogenannter Bildnachweis) anzulegen

11) Spezifikation Bildquelle

Eine Bildquelle gibt an, wer der Urheber, also beispielsweise der Fotograf des Bildes oder Grafiker der Grafik war, als auch die Quelle (zB Link) und allfällige Bearbeitungshinweise des verwendenden Autors oder der verwendenden Autorin.

Eigene Bilder

Bei eigenen Bildern ist dies über den eigenen Namen entsprechend anzugeben.

„Foto: privat“

Fotos aus dem privaten Fundus einer Person zur honorarfreien Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Ist diese Person der Urheber des Fotos und auch damit einverstanden, dass seine Bildautorenschaft nicht kenntlich gemacht wird, ist dieser Nachweis ausreichend.

Problematisch kann es jedoch werden, wenn das weitergegebene Foto von einer anderen, fremden Person fotografiert wurde.

Nicht eigene Bilder

REGEL: Verwenden Sie keine fremden Bilder ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers.⁸ Widerstehen Sie also unbedingt der Verlockung, im Internet fremde Fotos einfach zu „kopieren & einfügen“.

Im Streitfall gilt: Derjenige der ein fremdes Bild verwendet, muss nachweisen, dass er ein Nutzungsrecht hat. Etwaige Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders.

Bei nicht eigenen Bildern mit bekanntem Urheber, muss vor der Veröffentlichung des Bildes der Urheber um Einverständnis der konkreten

⁸ Wenn Sie mit einem fremden Fahrrad fahren wollen, fragen Sie auch vorher den/die Eigentümer/in um Erlaubnis und radeln nicht einfach los im Glauben: „Das merkt der/die nie!“

Verwendung ersucht werden und muss der Urheber dieser Nutzung zustimmen.

Bei nicht eigenen Bildern aus Bilddatenbanken müssen die Lizenzbestimmungen gesondert beachtet werden.

12) Bildquelleninhalte

Grundsätzlich hängt die Quellenangabe von den Konditionen des Urhebers, den Lizenzbestimmungen ab.

Der Urheber und die Datenbank müssen immer namentlich genannt werden.

Zu prüfen ist, ob die Lizenzbestimmungen zu weiteren Angaben wie zB Links verpflichten.

Bilder mit einer CC -Lizenz

Auch Bilder mit einer CC-Lizenz⁹ ist man zu Angaben verpflichtet.

CC Search: <http://search.creativecommons.org>

Bilder, die unter Creative Commons Attribution lizenziert sind

„Titel“ des Werkes, den „Hersteller/Urheber“, einen „Link“ zum Autor, die „Lizenz“ inkl. Version und auch den „Link zur Lizenz“ nennen

Achtung! „lizenzfrei“ heißt nicht automatisch kostenlos und unbeschränkt nutzbar!

13) Bildquelleninhaltsbeispiele

- Namensnennung des „Urhebers“
- „Titel“ des Bildes (soweit bekannt)
- „Link“ zur Quelle des Bildes
- Nennung der „CC-Lizenz“ sowie „Link“ zur entsprechenden Lizenzurkunde
- Bearbeitungshinweise des Autors, der Autorin

14) Abschlusshinweis

Diese Grundsätze und Regeln der Richtlinien für Autoren & Autorinnen über Bildquellenangaben gelten sinngemäß auch für Texte, Audiodateien und Videos etc..

Eine an sonst rechtlich korrekte Quellenangabe kann aber ohne Zustimmung des Urhebers nicht vor Verstößen gegen Bildrechte bewahren.

Wir empfehlen daher die schriftliche Zustimmung seitens des Urhebers/der Urheberin aufzubewahren.

⁹ Die Creative Commons Urheberrechtslizenzen und -werkzeuge schaffen eine Balance innerhalb des traditionellen Umfelds von "Alle Rechte vorbehalten", das aus dem Urheberrecht entsteht. Mehr unter <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>